



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
WUPPERTAL-SOLINGEN-REMSCHIED

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

An den Vorsitzenden
des Landtagsausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Werner Stump
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

5600 WUPPERTAL-ELBERFELD
Heinrich-Kamp-Platz 2

den

21. September 1992

Öffentliches Hearing des Landtages am 9. September 1992
zum Entwurf des Wupperverbandsgesetzes



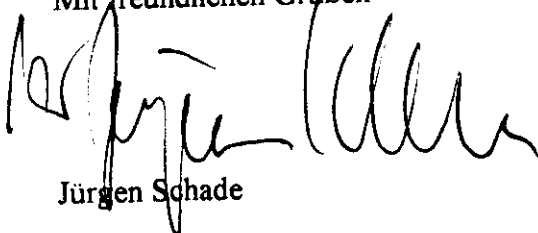
Sehr geehrter Herr Stump,

anlässlich des oben genannten Hearings haben Sie freundlicherweise sowohl dem Wupperverband als auch der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid angeboten, eine abschließende Stellungnahme für die weitere Beratung der beiden betroffenen Landtagsausschüsse zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot nehmen wir dankend an.

Beigefügt überreiche ich eine zusammenfassende Stellungnahme, die wir als für den Wupperverband federführende Kammer auch im Namen der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und der Industrie- und Handelskammer zu Köln abgeben. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind das Ergebnis der eingehenden Beschäftigung mit der Drucksache 11/3516 der Landesregierung.

Wir hoffen sehr, daß die beiden Ausschüsse unsere Überlegungen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Schade

Stellungnahme
zum Entwurf des Wupperverbandsgesetzes
Drucksache 11/3516 des Landtages Nordrhein-Westfalen

Der vorliegende Entwurf eines Wupperverbandsgesetzes enthält aus Sicht der für das Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern mehrere Probleme, von denen folgende besonders gravierend sind:

- Die Ausweitung der Aufgaben des Verbandes zum "Wohl der Allgemeinheit", insbesondere im ökologischen Bereich, führt zu starken Kosten- und Beitragserhöhungen. Die gewerbliche Wirtschaft akzeptiert und befürwortet das Verursachungs- und Kostendeckungsprinzip. Die Kosten müssen aber durch Rationalisierungsmaßnahmen möglichst niedrig gehalten und auf die spezifischen Aufgaben eines Wasserverbandes beschränkt werden.

Dabei ist besonders zu beachten, daß die Unternehmensstruktur im Verbandsgebiet ausgeprägt mittelständisch ist. Die außerordentlich große Zahl der hier ansässigen kleinen und mittleren Betriebe kommt auch darin zum Ausdruck, daß nach Angaben des Wupperverbandes jetzt schon etwa 450 Unternehmen beitragspflichtig sind und daß mehr als 700 Unternehmen beitragspflichtig werden können. Kleine und mittlere Unternehmen werden von Kostensteigerungen besonders hart getroffen; denn sie sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, der durch den EG-Binnenmarkt noch erheblich verschärft wird. Sie können deshalb höhere Kosten nur schwer über eine Erhöhung ihrer Produktpreise weitergeben. Die Gemeinden können hingegen höhere Verbandsbeiträge über eine entsprechende Anhebung ihrer Gebühren abwälzen.

- Die Zahl der Delegierten, welche die Verbandsmitglieder mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung entsenden können, wird ausschließlich nach der Höhe der Beiträge an den Wupperverband berechnet. Diese Bemessungsgrundlage entspricht aber nicht der tatsächlichen Verteilung der Verbandslasten auf die Mitglieder, die für die Stimmenverteilung maßgebend sein sollte. Denn die Gemeinden überwälzen einen Teil ihrer Verbandsbeiträge durch Gebühren auf die gewerblichen Unternehmen. Diesem Teil entsprechend sind nach unserer Auffassung die Stimmen der Gemeinden in der Verbandsversammlung zu vermindern und die Stimmen der Unternehmen zu vermehren.
- Eine Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern in den Organen des Wupperverbandes ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Als sachverständige Vertreter der Gesamtinteressen der Wirtschaft sollten sie aber in der Verbandsversammlung mit Stimmrecht vertreten sein.
- Die vorgesehene Mitbestimmung von Arbeitnehmern, insbesondere von Gewerkschaftsvertretern, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind, halten wir wegen der damit verbundenen Gefahr verbands- und sachfremder Einflüsse auf die Entscheidungen des Verbandsrates nicht für vertretbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

...

Zu § 1 Abs. 1

Zukünftig soll der Wupperverband auch Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit übernehmen, ohne daß die Allgemeinheit zur Finanzierung dieser Aufgaben herangezogen wird. Hiergegen erheben wir Bedenken.

Die Aufgabenerweiterung des Wupperverbandes, insbesondere auf den ökologischen Bereich, bedingen einen stark erhöhten Finanzierungsbedarf des Wupperverbandes, der durch Beiträge gedeckt werden muß.

Wir schätzen, daß mindestens 2-4fache Beitragserhöhungen erfolgen müssen bei gleichbleibender Kreditaufnahmerate.

Aufgaben zum "Wohl der Allgemeinheit" müssen getrennt ausgewiesen und von der Allgemeinheit getragen werden, sie dürfen nicht durch Beiträge der industriellen Mitglieder finanziert werden.

Zu § 2 Abs. 2

Die Übernahme von Verbandsaufgaben außerhalb des Verbandsgebietes sollte nur dann gestattet sein, wenn die Wupperverbandsmitglieder wirtschaftliche Vorteile hierdurch erlangen.

Zu § 11 Abs. 2

Der Wupperverband benötigt für die erfolgreiche Arbeit unter anderem eine hohe Akzeptanz bei den Mitgliedern.

Es sollte deshalb in § 11 Abs.2 eingefügt werden:

Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit; die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 12 Abs. 2

In den Vorbemerkungen unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, daß wir es sachlich nicht für gerechtfertigt halten, die Verteilung der Delegierten und der Stimmen in der Verbandsversammlung allein nach den Beiträgen der Mitglieder zu berechnen. Vielmehr müßte die effektive Verteilung der Verbandslasten auf die Mitglieder maßgebend sein. Es ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden einen Teil ihrer Verbandsbeiträge über Gebühren auf die gewerblichen Unternehmen abwälzen.

Um die Größenordnung dieses Teils aufzuzeigen, möchten wir beispielhaft folgende Daten aus dem Haushaltsplan der Stadt Wuppertal für das Jahr 1992 anführen: Von ihrem Beitrag an den Wupperverband in Höhe von 26,43 Mio DM überwälzt die Stadt 8,14 Mio DM über Kanalbenutzungsgebühren auf Unternehmen, die Mitglieder des Wupperverbandes sind.

**Um eine sachgerechte Verteilung der Delegierten und der Stimmen in der
Verbandsversammlung nach der effektiven Verteilung der Verbandslasten auf die
Mitglieder herzustellen, ist der Teil der Verbandsbeiträge, den die Gemeinden auf die
Unternehmen überwälzen, bei der Berechnung der Stimmenverteilung zu Lasten der
Gemeinden und zugunsten der Unternehmen zu berücksichtigen.**

Zu § 13 Abs. 1

Da die Interessen der Industrie zukünftig nur in einem Fall durch einen Direktdelegierten wahrgenommen werden können (zu hohe Beitragsansätze), sollten die Industrie- und Handelskammern die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter in die Verbandsversammlung mit Stimmrecht zu entsenden, die die gebündelten Interessen der Unternehmen vertreten. Durch folgende Formulierung wäre dies möglich:

Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieds angehört.

Die Industrie- und Handelskammern können Mitarbeiter mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden.

Zu § 15 Abs. 3

Im Regelfall ist es nicht notwendig, daß neben dem Vorstand auch die Geschäftsbereichsleiter an den Verbandsversammlungen teilnehmen. Es sollte dem Vorstand überlassen bleiben, je nach Thema die Geschäftsbereichsleiter hinzuzuziehen. Aus diesem Grunde sollte Satz 2 wie folgt lauten:

Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiter können an den Sitzungen teilnehmen.

Zu § 15 Abs. 1

Die dreiwöchige Einladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist wegen des engen Terminkalenders gewerblicher Berufstätiger zu kurz. Es ist deshalb eine **vierwöchige** Einladungsfrist zu fordern.

Zu § 15 Abs. 6

Wegen der notwendigen Akzeptanz der Arbeit des Wupperverbandes regen wir die Streichung des Satzes 4 und den neuen Satz 1 an:

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu § 15 Abs. 7

Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nur dann sinnvoll und kontrollierbar, wenn die Inhalte den Teilnehmern noch frisch im Gedächtnis sind. Aus diesem Grunde sollten sie den Verbandsversammlungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen zugeleitet werden.

Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von vier Wochen den Delegierten zuzuleiten.

Zu § 15 Abs. 8

Neben dem Vertreter der Naturschutzverbände mit ökologischem Sachverstand sollte ein Vertreter mit ökonomischem Sachverstand mit beratender Stimme an den Verbandsversammlungen teilnehmen, um den wünschenswerten Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen zu schaffen.

Zu § 16 Abs. 1

Die vorgesehene Zusammensetzung des Verbandsrates birgt erhebliche Probleme für die sachdienliche Arbeit. Durch die Mitbestimmung der zwei gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter kann sich eine **Fremdbestimmung** der Entscheidungen im Verbandsrat ergeben. Gewerkschaftsvertreter brauchen für ihre Entscheidungen Mitgliedern des Wupperverbandes gegenüber keine Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus sind sie insbesondere bei Investitionsentscheidungen des Wupperverbandes von den damit verbundenen Kosten im Gegensatz zu den zahlenden Mitgliedern nicht betroffen. Das gilt auch für die drei Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat, die Beschäftigte des Verbandes sind. Die

...

Entkoppelung von Entscheidungsträgern und Finanziers halten wir für bedenklich.

Wir wenden uns nachdrücklich gegen die Absicht, nur ein Verbandsratsmitglied aus dem Kreise der gewerblichen Unternehmen in den Verbandsrat zu wählen. Die Position eines einzelnen gegenüber einem Übergewicht von 14 Verbandsratsmitgliedern anderer Interessengruppen ist nicht dazu geeignet, wirksam wirtschaftlichen und technischen Sachverstand bei der Aufgabenerfüllung des Verbandsrates einzubringen.

Wir plädieren nachdrücklich für die Erhöhung der Zahl der industriellen Verbandsratsmitglieder und erheben Bedenken gegen die Mitgliedschaft von Arbeitnehmervertretern im Verbandsrat.

Zu § 16 Abs. 5

Da Städte und Gemeinden erst durch die Abwassereinleitungen der Industrie die hohen Beitragssätze beim Wupperverband und damit den hohen Stimmanteil in der Verbandsversammlung erreichen, sollte dieser Tatsache Rechnung getragen werden, indem der stellvertretende Verbandsratsvorsitzende aus dem Kreise der gewerblichen Wirtschaft gewählt wird.

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Stellvertreter ist das Verbandsratsmitglied gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu § 17 Abs. 5 Nr. 2

Da im Verbandsrat Mitglieder Beschlüsse fassen können, von deren möglichen negativen Auswirkungen sie weder mittelbar noch unmittelbar betroffen sind, ist es gerade im Bereich der Investitionsentscheidungen notwendig, folgende Regelungen aufzunehmen:

Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen dürfen nicht gegen die Mehrheit der beitragszahlenden Mitglieder des Wupperverbandes beschlossen werden.

Zu § 18 Abs. 1

Eine vierwöchige Einladungsfrist zu den Verbandsratssitzungen ist notwendig.

Zu § 18 Abs. 7

Wie bereits bei § 15 Abs. 7 angemerkt, sollten Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsrates den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt werden. Wir regen an:

...

Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Verbandsratsmitgliedern innerhalb vier Wochen zuzustellen.

Zu § 19 Abs. 2

Die gute fachliche Qualifikation des Vorstandes entscheidet ganz erheblich über die Effizienz der Arbeit des Wupperverbandes. Wir regen den neuen Satz 2 an:

Im Regelfall ist durch die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst diese Voraussetzung erfüllt.

Zu § 20 Abs. 2

Einsame Entscheidungen des Ein-Mann-Vorstandes bergen Gefahren gerade bei Angelegenheiten, bei denen Gefahr in Verzug ist. Wir regen deshalb die Aufnahme eines neuen Satzes 2 an:

Diese Entscheidungen sind mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates abzustimmen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

Zu § 23 Abs. 1

Um eine wirksame Kontrolle außerplanmäßiger Ausgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, daß der Verbandsrat in die bisher einsame Entscheidung des Ein-Mann-Vorstandes miteinbezogen wird. Abs. 1 sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses mit Zustimmung des Verbandsrates geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

Zu § 33 Abs. 1

Die zweiwöchige Auslegungsfrist für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen sollte in eine **Vier-Wochen-Frist** umgeändert werden.

Zu § 40

Bei Auflösung des Verbandes ist nicht geregelt, was mit dem Verbandsvermögen geschieht. Hier regen wir folgende Vereinbarung an:

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen ist dann im Sinne der Verbandsaufgaben einzusetzen.

Zu § 41 Auflösung

Wir erheben Bedenken gegen die in § 41 Wupperverbandsgesetz vorgesehene Auflösung:

1. des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen
 2. des Wasserverbandes der Dhünn in Leverkusen
- sowie die Beschränkung der Aufgaben des Deichverbandes Leverkusen

Durch die heute ehrenamtlichen Mitarbeiter der o.g. Verbände werden sowohl die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes kostengünstig und flexibel erledigt als auch die positiven Wirkungen der Eigenverantwortung und Ortskenntnisse der Mitarbeiter genutzt. Die Auflösung der oben genannten Verbände bzw. Aufgabenbeschränkung des Deichverbandes Leverkusen halten wir für nicht notwendig.

**Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid**

**als Federführer für den Wupperverband,
auch im Namen der
Industrie- und Handelskammern
zu Hagen und zu Köln**

Wuppertal, am 30.09.1992



Dr. Reinhold Exo
stv. Hauptgeschäftsführer